

L 6 RJ 676/01

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

6

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 3 RJ 315/00

Datum

20.11.2001

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 6 RJ 676/01

Datum

09.09.2003

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 20. November 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die am 1941 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt. Die vom 01.12.1959 bis Mai 1960 und von November 1960 bis Juni 1961 begonnene Lehre als Zahnarzhelferin, hat sie ohne Abschluss abgebrochen. Von 1961 bis 1973 war sie als Sprechstundenhilfe beschäftigt und schied im Januar 1973 wegen Schwangerschaft und Geburt ihrer Tochter E. zunächst aus dem Erwerbsleben aus. Nach einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung ab 1989 nahm sie im Oktober 1996 erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Hausangestellte (Alten- und Haushaltshilfe) 16 Stunden wöchentlich auf, die sie bis 30.04. 1999 ausübte. Diesen Arbeitsplatz verlor sie wegen Heimunterbringung der von ihr betreuten Person. Anschließend war sie bis 25.08.1999 arbeitssuchend, wofür für sie bis zu diesem Zeitpunkt Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Seit 15.07.1999 besteht Arbeitsunfähigkeit.

Am 11.11.1999 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Im Verwaltungsverfahren wurde die Klägerin von Dr.med.psych. W. am 02.02.2000 untersucht. In dem Gutachten vom 02.02.2000 stellte die Sachverständige als Gesundheitsstörungen eine angst- und depressive Störung sowie eine abhängige Persönlichkeitsstörung fest. Aufgrund dieser seelischen Beschwerden sei die Klägerin schwergradig in ihrem beruflichen Leistungsvermögen gemindert. Selbst leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts seien ihr nur noch unter halbschichtig möglich. Schichtbedingungen, Arbeiten unter besonderem Zeitdruck, mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit oder an die Verantwortung und sowie Konzentration und Reaktion seien nicht mehr möglich. Die Prognose sei ungünstig, aus ärztlicher Sicht handele es sich um einen Dauerzustand. Die ärztliche Sachverständige stützte sich dabei neben einer klinischen Untersuchung auf einen Befundbericht des Bezirkskrankenhauses A. vom 15.11. 1999. Darin ist ein Klinikaufenthalt in der psycho-somatischen Klinik in G. sowie eine Befundverschlechterung seit April 1999 mit zunächst ambulanter nervenärztlicher Behandlung und seit 19.07.1999 stationärer Behandlung aufgeführt. Die Verschlechterung sei im April 1999 eingetreten. Die Frage nach einer Besserungsfähigkeit des Gesundheitszustandes wurde mit "kann nicht beurteilt werden" beantwortet. Dazu wurde vermerkt: Bei derzeit (nach vier Monaten stationärer Behandlung) ausbleibendem therapeutischen Erfolg, ist die langfristige Entwicklung der Leistungsfähigkeit nicht beurteilbar".

Mit Bescheid vom 09.02.2000 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab. Ausgehend vom Eintritt des Versicherungsfalles im Juli 1999, habe die Klägerin im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum - 15.07.1994 bis 14.07.1999 - nur 34 statt der notwendigen 36 Monate Pflichtbeiträge entrichtet. Damit seien die besonderen mit Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingeführten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht erfüllt und könnten auch nicht mehr erfüllt werden.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.05.2000 mit derselben Begründung zurück. Die Klägerin sei seit Juli 1999 erwerbsunfähig und habe für diesen Leistungsfall jedoch nur 34 Monate Pflichtbeitragszeiten im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum zurückgelegt. Ein Rentenanspruch bestehe daher nicht.

Dagegen hat die Klägerin zum Sozialgericht Augsburg Klage erhoben. Es habe zwar seit 15.07.1999 Arbeitsunfähigkeit bestanden. Der

Leistungsfall der Erwerbsunfähigkeit sei jedoch erst mit Rentenanspruch zum 11.11.1999 eingetreten. In diesem Zeitpunkt habe die Klägerin jedoch die erforderlichen 36 Monate Pflichtbeiträge in dem letzten Fünfjahreszeitraum erfüllt. Das Sozialgericht hat die Befundberichte des behandelnden Neurologen Dr.E. , des Hausarztes Dr.K. , der Psychosomatischen Klinik R. über einen Aufenthalt von Februar bis Mai 2000, des Bezirkskrankenhauses A. über stationäre Aufenthalte vom 15.07. bis 17.12.1999 sowie vom 29.12.1999 bis 15.02.2000 und vom 18.07. bis 14.08.2000 eingeholt sowie einen Entlassungsbericht aus dem Bezirkskrankenhaus G. über einen stationären Aufenthalt am 30.10.2000 bis 13.01.2001 beigezogen.

Anschließend hat das Sozialgericht ein Gutachten der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr.G.F. vom 19.06.2001 zum beruflichen Leistungsvermögen der Klägerin eingeholt. Die ärztliche Sachverständige hat in ihrem Gutachten als Gesundheitsstörungen eine rezidivierende Major Depressionen disorder festgestellt, wegen derer die Klägerin zu keiner Erwerbstätigkeit von wirtschaftlichem Wert mehr in der Lage sei. Es handele sich dabei um einen Dauerzustand mit ungünstiger Prognose. Zur Frage, wann das berufliche Leistungsvermögen unter vollschichtig bzw. sechs Stunden täglich gesunken sei, führte die ärztliche Sachverständige aus, dass dies eine Ermessensfrage sei. Die Beklagte sei wohl davon ausgegangen, dass der Leistungsfall am 15.07.1999 eingetreten sei. Ab diesem Zeitpunkt sei die Klägerin häufig in psychiatrischen Kliniken stationär behandelt worden und nahezu durchgehend krank geschrieben gewesen, während die Klägerin der Ansicht sei, dass sie erst ab Dezember 1999 auf Dauer nicht mehr in der Lage gewesen sei, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Als Gutachterin würde sie das aufgehobene Leistungsvermögen erst ab Ende des ersten stationären Aufenthalts im Bezirkskrankenhaus A. - den 28.12.1999 - eingetreten sehen, da zu Beginn des Aufenthalts im Bezirkskrankenhaus Hoffnung bestanden habe, dass sich der Gesundheitszustand wieder bessere. Ihrer Ansicht nach handele es sich um einen Dauerzustand, da die Betroffene seit Juli 1999 bis Januar 2001 häufig in psychiatrischen Kliniken gewesen sei und auch über Monate in der psychosomatischen Klinik R. behandelt worden sei, ohne dass es zu einer wesentlichen Besserung des psychischen Leistungsbildes gekommen wäre.

Dazu äußert sich Frau Dr.N. für die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2001, die nervenärztliche Rentengutachterin Dr.W. habe den Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalls mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Juli 1999 zu Recht angenommen. Objektiv habe sich der Gesundheitszustand der Klägerin ab 15.07.1999 trotz mehrmonatiger Aufenthalte nicht mehr gebessert. Das Datum des Rentenanspruches sei insoweit ohne Bedeutung. Die Klägerin habe sich nach mehreren Monaten stationären Aufenthalts ohne Besserung der psychischen Symptomatik auf Anraten des Bezirkskrankenhauses A. zur Rentenanspruchstellung entschlossen. Die Tatsache, dass sich die Klägerin subjektiv erst im November 1999 nicht mehr erwerbsfähig gehalten habe, ändere nichts an der Tatsache, dass die Klägerin bereits seit 15.07. 1999 im Wesentlichen unverändert in rentenberechtigendem Grade leistungsgemindert gewesen sei und deshalb der Leistungsfall bereits damals eingetreten sei. Eine medizinische Begründung für einen anderen Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalls sei nicht ersichtlich.

Auf die Anfrage des Sozialgerichts Augsburg hat der Oberarzt Dr.R. vom Bezirkskrankenhaus A. in einer Stellungnahme vom 19.11.2001 ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der stationären Aufnahme der Klägerin am 15.07.1999 aus seiner Sicht medizinisch die Aussicht und Erwartung bestanden habe, dass die Klägerin durch entsprechende Behandlung psychisch wieder so stabil werden würde, dass sie dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen würde. Im Allgemeinen sei das bei der Klägerin vorliegende Krankheitsbild einer psychotherapeutischen und psychopharmakologischen Behandlung zugänglich. Deshalb sei zu erwarten gewesen, dass die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden könne. Bei der Klägerin sei eine Verstärkung der Symptomatik mit Destabilisierung jeweils bei belastenden Erlebnissen aufgetreten und habe vormalig nach ärztlicher Behandlung wieder zur Arbeitsfähigkeit der Patientin geführt. Es war deshalb im Juli 1999 von einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit auszugehen.

Mit Urteil vom 20.11.2001 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, der Klägerin für die Zeit ab 01.07.2000 zeitlich befristet bis 30.06.2003 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. Der Leistungsfall der Erwerbsunfähigkeit sei erst im Dezember 1999 eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt habe die Klägerin jedoch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erfüllt. Antragsgemäß sei die Beklagte deshalb zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juli 2003 zu zahlen.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung. Der Leistungsfall der Erwerbsunfähigkeit sei bei der Klägerin nach den bereits zu diesem Zeitpunkt objektifizierbaren Gesundheitsstörungen und den daraus sich ergebenden Einschränkungen des beruflichen Leistungsvermögens im Juli 1999 eingetreten. Daran änderten weder die subjektiven Vorstellungen der Klägerin noch die der behandelnden Ärzten etwas. Der vom Sozialgericht aus den Äußerungen der Dres. F. und R. gezogene Schluss, der Leistungsfall sei erst im Dezember 1999 eingetreten, sei durch die Regeln der freien Beweiswürdigung nicht gedeckt.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 09.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.05.2000 abzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts als unbegründet zurückzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Augsburg auf den Inhalt wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet, weil die Klägerin für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die besonderen mit Haushaltbegleitgesetz 1984 eingeführten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den am 15.07.1999 eingetretenen Leistungsfall der Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt. Sie hat daher keinen Rentenanspruch gemäß [§ 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Der Anspruch der Klägerin auf Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 zunächst in den Vorschriften des Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits für die Zeit vor dem 01.01.2001 bestanden hat (vgl. [§ 300 Abs.2 SGB VI](#)). Danach hat die Klägerin nur dann einen zahlbaren Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn im Zeitpunkt des Eintretens des Leistungsfalles die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt gewesen sind. Dazu ist

es angesichts ihres Versicherungsverlaufs als hier alleinig in Frage kommende gesetzliche Alternative erforderlich, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Eintretens des Leistungsfallles in dem davor liegenden Fünfjahreszeitraum mindestens für 36 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat. Da die Klägerin nach einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung ab 28.01.1983 bis zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung am 01.10.1996 eine Lücke im Versicherungsverlauf vorweist, hätte sie lediglich dann einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn der Leistungsfall erst 36 Monate später, also frühestens am 01.10.1999 eingetreten gewesen wäre. Diese Voraussetzung ist bei der Klägerin jedoch nicht erfüllt, da nach der für den Senat überzeugenden Aussage der dazu befragten ärztlichen Sachverständigen der Leistungsfall bereits bei Eintreten der Arbeitsunfähigkeit am 15.07.1999 eingetreten ist.

Dies ergibt sich aus den insoweit eindeutigen Aussagen der dazu befragten Sachverständigen. Danach besteht bei der Klägerin bereits seit Eintreten von Arbeitsunfähigkeit ein im Wesentlichen unveränderter Gesundheitszustand, der das berufliche Leistungsvermögen der Klägerin auf weniger als zwei Stunden täglicher Erwerbstätigkeit zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts herabsetzt. Es handelt sich dabei um einen Dauerzustand mit ungünstiger Prognose, der auch durch viele Monate intensiver stationärer fachärztlicher Behandlung nicht gebessert werden konnte. Es entspricht deshalb den Gesetzen der naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Logik, dass im Falle der Klägerin der Leistungsfall der Erwerbsunfähigkeit zugleich mit dem Eintreten der letzten Arbeitsunfähigkeit am 15.07.1999 eingetreten ist und seitdem unverändert bestanden hat. Diese objektive Tatsache bestätigt im Übrigen sowohl der vom SG Augsburg befragte Oberarzt Dr.R. in seiner Stellungnahme vom 19.01.2001 als auch der Entlassungsbericht aus stationärer Behandlung vom 15.07. bis 17.12.1999, der lediglich eine leichte Besserung der Symptomatik und nur eine geringe Beeinflussung der Symptomatik selbst durch die ärztliche Behandlung bestätigt.

Die Frage des Zeitpunkts des Eintretens eines Leistungsfallles ist lediglich nach objektiven Gesichtspunkten nicht jedoch nach subjektiven zu treffen. Dabei ist weder die Vorstellung der behandelnden Ärzte noch gar die Vorstellung der Versicherten entscheidend für die Frage, wann dieser Leistungsfall eingetreten ist. Insbesondere die von Dr.F. vertretene Auffassung, der Leistungsfall sei erst mit der subjektiven Vorstellung der Leistungsunfähigkeit durch die Klägerin eingetreten oder aber erst nach dem Scheitern der ärztlichen Bemühungen, entspricht weder den Anforderungen eines naturwissenschaftlich begründeten Gutachtens, noch kann diese Ansicht der juristischen Prüfung standhalten, da die behandelnden Ärzte und auch die ärztlichen Sachverständigen übereinstimmend die Ansicht vertreten, dass der Gesundheitszustand und damit das eingeschränkte körperliche Leistungsvermögen bei der Klägerin bereits seit 15.07.1999 im Wesentlichen unverändert bestanden habe. Dies allein ist für die Festlegung des Leistungsfalls rechtlich maßgeblich.

Die Beklagte ist daher zu Recht von einem Eintreten der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Juli 1999 ausgegangen, mit der Folge, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hat, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 erfüllt.

Auf die Berufung der Beklagten war daher das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 20. November 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2003-12-08